

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Loacker Gruppe Deutschland *

Stand

Loacker Recycling GmbH

Februar 2021

1. § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Bestellungen, die wir mit unseren Vertragspartnern – auch zukünftig – abschließen, erfolgen ausschließlich auf Grund unserer Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen (AEB).
- 1.2 Entgegenstehende oder in unseren AEB nicht enthaltene anderslautende Bedingungen unserer Vertragspartner erkennen wir nicht an.
- 1.3 Anderslautende AGB des Lieferanten/Auftragnehmer oder Abweichungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Sie gelten dann auch nur für den konkreten Geschäftsfall.
- 1.4 Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder in unseren AEB nicht enthaltener anderslautender Bedingungen des Lieferanten/Auftragnehmers die Lieferung/Leistung des Lieferanten/Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
- 1.5 Abweichungen oder Nebenabreden von diesen Einkaufs- und Auftragsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- 1.6 Unsere AEB gelten auch für jegliche Folgegeschäfte.
- 1.7 Unsere Mitarbeiter sind zu mündlichen Vertragsänderungen nicht befugt.
- 1.8 Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer sind Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. § 2 Ankauf von Eisenschrotten, NE-Metallen sowie Wertstoffen

Für den Ankauf von Eisenschrotten, NE-Metallen sowie Wertstoffen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Loacker Gruppe Deutschland, die unter <https://www.loacker.cc/downloads/> zum Download zur Verfügung stehen oder auf Anfrage von uns kostenlos zugesandt werden.

3. § 3 Bestellung, Auftragsbestätigung, Vertragsinhalt

- 3.1 Nur in Textform erteilte Bestellungen sind wirksam. An eine Bestellung halten wir uns für die Dauer von zwei Wochen, gerechnet ab dem Datum der Bestellung, gebunden.
- 3.2 Unsere Bestellungen (Ziff 1) sind von unseren Lieferanten/Auftragnehmern in Textform unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen. Geht die Auftragsbestätigung nach Ablauf der zweiwöchigen Bindungsfrist bei uns ein, stellt dies eine neues Vertragsangebot dar.
- 3.3 Bestellnummer und Bestelldatum sind bei jeglicher Kommunikation, insbesondere in Rechnungen und Versandpapieren, anzugeben.
- 3.4 Der Lieferant/Auftragnehmer hat zu prüfen, ob die Bezeichnungen in unseren Bestellschreiben richtig sind und ob das Material der bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Lieferant/Auftragnehmer gegen die Verwendbarkeit Bedenken, hat er uns unverzüglich darüber zu informieren.
- 3.5 Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die der Bestellung und der Auftragsbestätigung beigelegt sind, werden als bindender Vertragsbestandteil angesehen.
- 3.6 Der Lieferant/Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Leistungen/Lieferungen eine mangelfreie, vorschriftsmäßige Beschaffenheit und Ausführung haben, der Bestellung, den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, den zur Anwendung kommenden Standards von uns als Besteller, den einschlägigen Normen sowie den üblichen und anerkannten Regeln und Stand der Technik entsprechen und haftet für die Erfüllung seiner Mängelverpflichtungen. Es liegt im Aufgabenbereich des Lieferanten/Auftragnehmers, die Eignung der nach der Bestellung zur Anwendung kommenden Standards, Normen und Richtlinien zu prüfen.

* Loacker Recycling GmbH, 88609 Donauwörth, Loacker Recycling GmbH, 97539 Wonfurt, Loacker Saar Recycling GmbH, 66424 Homburg, Loacker Rheinhafen Recycling GmbH, 76189 Karlsruhe, Fischer Recycling GmbH, 88131 Lindau, RVR Rohstoff Verwertung Regensburg GmbH, 93055 Regensburg, RSB Rohstoffservice Berlin GmbH, 12435 Berlin und deren verbundene Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die hierauf Bezug nehmen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Loacker Gruppe Deutschland

Stand

Loacker Recycling GmbH

Februar 2021

4. § 4 Änderungen bei regelmäßigem Bezug von Waren

- 4.1 Änderungen der Liefergegenstände in Konstruktion und/oder Ausführung darf der Lieferant/Auftragnehmer nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen.
- 4.2 Soweit für den Lieferanten/Auftragnehmer zumutbar, können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und/oder Ausführung verlangen, wobei etwaige Mehr- oder Minderkosten sowie etwaige Auswirkungen auf Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln sind.
- 4.3 Änderungen der Warenbezeichnung, des Produktionsstandortes, des Warenursprungs oder der Zolltarifnummer sind uns in jedem Fall im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Da Änderungen nach vorstehend Ziff. 0 in der Regel auf Änderungen der Eigenschaften der zu liefernden Artikel hinweisen, ist die Lieferung solcher Artikel nur nach Genehmigung in Textform durch uns möglich; auf Anfrage hat der Lieferant uns Muster der neuen Produktion/des neuen Ursprungs zum Test und zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung kann bei Vorliegen berechtigter Gründe verweigert werden.
- 4.5 Artikel mit geändertem Warenursprung können bei Nichtgenehmigung nicht mehr an uns geliefert werden.

5. § 5 Preise

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Dies gilt auch für vom Lieferanten/Auftragnehmer eventuell zu erbringende Nebenleistungen.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten/Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

6. § 6 Lieferung und Leistung, Erfüllungsort

- 6.1 Der Erfüllungsort ist der in der Bestellung genannte sonstige Bestimmungsort, anderenfalls der Firmensitz des Bestellers. Die Ablieferung/Leistung ist an dem vorgenannten Erfüllungsort zu bewirken. Die Ablieferung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang zu unseren Lasten, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt.
- 6.2 Die Übergabe der Vertragswaren zur Lieferung/Leistung darf nur auf den auf dem Firmengelände ausgewiesenen Lagerplatz (Warenannahmestelle) erfolgen.
- 6.3 Die Lieferung muss hinsichtlich der Beschaffenheit der Vertragsware und des Preises präzise unserer Bestellung entsprechen. Voraus-, Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung erlaubt.
- 6.4 Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt DDP gemäß INCOTERMS 2020 an den Erfüllungsort.
- 6.5 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein als Begleitpapier beizufügen. Dieser Lieferschein muss die handelsüblichen Angaben enthalten, insbesondere Bestellnummer, genaue Bezeichnung der Ware, gelieferte Menge, Abmessungen, Gewicht, Verpackung. Bei Lieferungen mit der Bahn oder mit Speditionen sind die vorstehenden Daten auch auf den Frachtbriefen und/oder sonstigen Warenbegleitpapieren anzugeben. Eine Rechnung stellt keinen Lieferschein dar. Unterlässt der Lieferant/Auftragnehmer diese Angaben ganz oder teilweise, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich; etwaige, dadurch entstehende Mehrkosten/Verluste gehen zu Lasten des Lieferanten/Auftragnehmers. Lieferanten/Auftragnehmer aus Nicht-EU-Staaten haben neben den gewöhnlichen Warenbegleitpapieren auch Zolldokumente beizufügen. Der Lieferant/Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit dieser Angaben.
- 6.6 Zur vollständigen Lieferung gehört die Übergabe der zugehörigen Unterlagen (Dokumentation). Bis zur Aushändigung der vollständigen Dokumentation ist die vertragliche Leistung nicht vollständig erfüllt. Wir sind berechtigt, einen angemessenen Teil des Kaufpreises bis zur Übergabe sämtlicher Unterlagen zurückzubehalten. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt die Annahme der Ware zu verweigern.
- 6.7 Der Lieferant/Auftragnehmer hat die Kosten der Transportversicherung für die versandten Bestellungen zu tragen.
- 6.8 Wird beschädigte Ware geliefert, gilt der Vertrag als nicht erfüllt. Für den Fall von Verzug gilt § 8 Ziff 1 dieser AEB.
- 6.9 Der Lieferant/Auftragnehmer haftet dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, nach den in Deutschland geltenden Bestimmungen gekennzeichnet sind. Soweit gesetzlich erforderlich, hat die Kennzeichnung auch in der Auftragsbestätigung und in allen Versandpapieren zu erfolgen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Loacker Gruppe Deutschland

Stand

Loacker Recycling GmbH

Februar 2021

7. § 7 Spezifikation

Die Spezifikation des Produktes/der Leistung/der Ware ist in der Bestellung definiert. Eine Änderung ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch uns möglich. Modelle, Muster, sonstige Spezifikationsunterlagen bleiben unser Eigentum, eine Verwendung für Dritte ist nicht gestattet.

8. § 8 Lieferzeit und Verzug

- 8.1** Bei Lieferverzug sind wir berechtigt von der Bestellung ganz oder teilweise nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten, sowie unseren Bedarf anderswo zu decken. Der säumige Lieferant trägt die Mehrkosten. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,25 % des Waren- oder Dienstleistungspreises einschließlich Umsatzsteuer pro Tag des Lieferverzuges, begrenzt auf 5% des Preises der verzögerten Leistung, einzubehalten. Die Entscheidung der jeweiligen Vorgangsweise liegt ausschließlich bei uns als Besteller. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes im Rahmen von § 8 bleibt im Falle einer Geltendmachung unberührt. Die geleistete Vertragsstrafe wird dabei auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 8.2** Nicht ursprünglich vereinbarte Teillieferungen sind nur nach Zustimmung von uns zulässig und berechtigen nicht zur automatischen Legung von Teilrechnungen.
- 8.3** Erkennt der Lieferant, dass er einen bestimmten Liefertermin nicht einhalten kann, hat er uns umgehend über den Grund und die voraussichtliche Dauer zu informieren.
- 8.4** Bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir, ohne dass dem Lieferanten/Auftragnehmer hieraus Ansprüche erwachsen, entweder nach Ablauf einer angemessenen, von uns gesetzten Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren, von uns bestimmten Zeitpunkt verlangen. Dem Lieferanten steht in diesen Fällen das Recht zum Rücktritt nach einer Verzögerung von 3 Monaten ebenfalls zu.
- 8.5** Die vorbehaltlose Annahme der verzögernden Lieferung und/oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die uns zustehenden Schadensersatzansprüche dar; dies gilt bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung und/oder Leistung.
- 8.6** Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Bestellung. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang des Liefergegenstandes am Erfüllungsort.

9. § 9 Verpackung

- 9.1** Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Verpackung an den Vertragswaren entstanden sind, hat der Lieferant/Auftragnehmer zu ersetzen.
- 9.2** Soweit der Lieferant/Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, hat er sie auf seine Kosten bei uns abzuholen. Falls er eine Zusendung der zurückzunehmenden Verpackung wünscht, trägt er die anfallenden Versandkosten.
- 9.3** Sofern er dem Dualen-System beigetreten ist gibt er den entsprechenden Nachweis unaufgefordert bei erster Angebotslegung bekannt.

10. § 10 Rechte bei Mängeln, Prüfpflicht und Übernahme

- 10.1** Bei einem Sach- oder Rechtsmangel stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte und die unten in Ziff 4 aufgeführten Ansprüche zu. Der Lieferant/Auftragnehmer beachtet die einschlägigen, für die Produktbeschaffenheit relevanten Bestimmungen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Umweltgesetze, EU-Vorschriften). Soweit der Lieferant/Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat, treten die Rechte aus der Garantie zu den gesetzlichen Mängelrechten.
- 10.2** Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 10.3** Die Wareneingangsprüfung beim Lieferanten/Auftragnehmer beschränkt sich auf die Überprüfung der Lieferscheindaten, die Überprüfung der Anzahl der Liefereinheiten sowie die Überprüfung auf äußerlich an der Transportverpackung deutlich erkennbare Transportschäden. Mängel, die nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt worden sind, werden durch uns ohne schuldhafte Verzögerung unmittelbar dem Lieferanten/Auftragnehmer angezeigt.
- 10.4** Kommt der Lieferanten/Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers durch Dritte vornehmen zu lassen, um weitere Schäden, insbesondere Gefahren für Leib und Leben zu vermeiden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Loacker Gruppe Deutschland

Stand

Loacker Recycling GmbH

Februar 2021

11. § 11 Ersatzteilverfügbarkeit

Ist der Lieferant/Auftragnehmer der Hersteller eines zum längeren Gebrauch bestimmten technischen Gegenstandes, ist er unabhängig von der Dauer der Verjährungsfristen verpflichtet, für die gewöhnliche Lebensdauer des Liefergegenstandes die Ersatzteilversorgung sicherzustellen.

12. § 12 Restmengen und Abrufe – Rahmenverträge

Auf Abruf bestellte Waren berechtigen nicht automatisch zur Legung von Teilrechnungen. Abrufe sind grundsätzlich dem Auftraggeber vorbehalten, auch wenn Restmengen über Jahresresultimo oder einen anderen Zeitpunkt bestehen bleiben.

13. § 13 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab restloser Auslieferung bzw. Inbetriebnahme. Für ausgetauschte Lieferungen bzw. Nachbesserungen beginnt die Frist neu zu laufen.

14. § 14 Haftung

- 14.1 Der Lieferant haftet für sämtlichen Nachteil und Schaden, der aus der mangelhaften Lieferung/Leistung resultiert, insbesondere für Vermögensschäden und entgangenem Gewinn. Ersatzansprüche sind der Höhe nach nicht begrenzt.
- 14.2 Ausschlüsse oder Einschränkungen der Haftung für fehlerhafte oder mangelhafte Leistungen oder für mittelbare Schäden sind uns gegenüber wirkungslos.
- 14.3 Der Lieferant/Auftragnehmer haftet auch bei Vorliegen von nur leichter Fahrlässigkeit.
- 14.4 Gerügte Mängel können innerhalb von 1 Jahr ab Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gerichtlich geltend gemacht werden.

15. § 15 Rechnungserteilung, Zahlung, Abtretung, Aufrechnung

- 15.1 Rechnungen sind in der in unserer Bestellung genannten Anzahl nach jeder Lieferung oder Leistung zu übersenden. Rechnungsduplikate sind als solche zu bezeichnen. In den Rechnungen sind neben einer etwaigen von uns verwendeten Bestellnummer, Artikelnummer und Kommissionsnummer die gleichen Daten anzugeben, wie unter 0 Ziff. 0 angeführt. Der Lauf der Zahlungsfrist und der Frist für die Vornahme des Skontoabzugs werden unterbrochen, wenn die Bearbeitung der Rechnung auf Schwierigkeiten stößt, weil die erforderlichen Daten fehlen.
- 15.2 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Zahlung bis zum 14. nach Waren- und Rechnungserhalt mit einem Skontoabzug von 3 % des Rechnungsbetrages oder innerhalb von 30 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt ohne Abzug. Sind Abschlagszahlungen vereinbart, wird der Skontoabzug für jede einzelne Zahlung gewährt, soweit diese innerhalb der vorstehend Satz 1 genannten Skontofrist erfolgt.
- 15.3 Die Art des Zahlungsmittels wird durch uns bestimmt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung - auch im Hinblick auf die Berechtigung zum Skontoabzug – genügt es, wenn wir die jeweilige Leistungshandlung am Leistungsort fristgemäß erbringen. Als Leistungsort gilt der Firmensitz der Gesellschaft, die die Bestellung aufgegeben hat.
- 15.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen zulässigen Umfang zu. Die Aufrechnung ist insbesondere mit Vertragsstrafforderungen statthaft. Im Falle einer Mängelrüge der Vertragsware, sind wir berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises zu verweigern. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns auch im Falle einer Forderungsabtretung im gesetzlichen Umfang zu.
- 15.5 Der Lieferant/Auftragnehmer darf seine Forderungen nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten. Die Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund versagt werden.

16. § 16 Haftungsfreistellung

Werden wir wegen eines Fehlers der Lieferung des Lieferanten/Auftragnehmers aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant/Auftragnehmer uns von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen, soweit er oder sein Zulieferer diesen Fehler verursacht haben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Loacker Gruppe Deutschland

Stand

Loacker Recycling GmbH

Februar 2021

17. § 17 Geschützte Zeichen

Namen, Marken und Logos von uns oder einer verbundenen Gesellschaft sind durch Urheber-, Marken- und andere Schutzrechte geschützt und dürfen durch Dritte ohne vorherige Zustimmung der Rechteinhaber in Textform nicht im geschäftlichen Verkehr benutzt werden. Insbesondere ist deren Verwendung in Kommunikationsmaßnahmen des Lieferanten/Auftragnehmers – z. B. in Presseinformationen, Broschüren oder Werbeanzeigen – nur mit vorheriger Genehmigung durch uns in Textform gestattet.

18. § 18 Verletzung von Schutzrechten Dritter

18.1 Werden wir von einem Dritten in Bezug auf den Liefergegenstand wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellung des Lieferanten/Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

18.2 Sollten dem Lieferanten/Auftragnehmer die Verletzung von Schutzrechten, die im Zusammenhang mit den Vertragswaren oder -leistungen stehen, bekannt werden, hat der Lieferant/Auftragnehmer uns über diesen Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

19. § 19 Materialbeistellung

Materialien, die uns zur Weiterverarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten/Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden, gehen durch die Weiterverarbeitung in unser Eigentum über.

20. § 20 Geheimhaltung, Fertigungsunterlagen, Daten

20.1 An den Lieferanten/Auftragnehmer übergebenen Fertigungsunterlagen (z. B. Modelle, Muster, Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor. Die Fertigungsunterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

20.2 Der Lieferant/Auftragnehmer darf, die ihm von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder zur Einsicht noch zur Verfügung überlassen. Entsprechendes gilt für die unter Verwendung unserer Angaben hergestellten Waren; diese Waren dürfen weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate Dritten zugänglich gemacht werden.

20.3 Die Parteien sind im Übrigen verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei geheim zu halten, auch über die Dauer des Vertrags hinaus. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf allgemein bekannte Umstände und endet in jedem Fall, wenn die Umstände öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten/Auftragnehmer hierfür ursächlich war.

20.4 Der Lieferant/Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass, soweit dies für die Geschäftsabwicklung erforderlich ist, im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts seine Daten abgespeichert und weiterverarbeitet werden.

20.5 Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem Lieferanten/Auftragnehmer untersagt, uns oder die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten/Auftragnehmer in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

20.6 Werden dem Lieferanten/Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Bestellung Namen und / oder Adressen unserer Kunden bekannt, so hat der Lieferant/Auftragnehmer diese geheim zu halten und darf diese nicht für eigene Geschäftszwecke nutzen.

20.7 Der erteilte Auftrag darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Diese Verpflichtungen sind vollumfänglich auf den Subunternehmer zu übertragen

21. § 21 Gerichtsstand, anwendbares Recht

21.1 Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Vertrags- bzw. Lieferbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist jeweils der Sitz der Gesellschaft, die die Bestellung aufgegeben hat. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten/Auftragnehmer an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

21.2 Für unsere AEB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsbeteiligten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Loacker Gruppe Deutschland

Loacker Recycling GmbH

Stand
Februar 2021

22. § 22 Sonstiges

- 22.1** Der Lieferant/Auftragnehmer ist zur Einhaltung der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.
- 22.2** Der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen.
- 22.3** Sollte es zu Widersprüchen zwischen den AEB und der Bestellung kommen, gilt vorrangig die Bestellung.
- 22.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB rechtunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt